



## **SEXUELLE BELÄSTIGUNG AM ARBEITSPLATZ – BERATUNGS- UND ANLAUFSTELLEN**

**Sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz sind unzulässig. Arbeitgebende sind verpflichtet für ein belästigungsfreies Klima zu sorgen.**

Art. 4 Gleichstellungsgesetz (GIG): "Diskriminierend ist jedes belästigende Verhalten sexueller Natur oder ein anderes Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Darunter fallen insbesondere Drohungen, das Versprechen von Vorteilen, das Auferlegen von Zwang und das Ausüben von Druck zum Erlangen eines Entgegenkommens sexueller Art."

Als sexuelle Belästigungen gelten auch anzügliche Bemerkungen, Sprüche und Witze, pornographische Bilder, herabwürdigende Blicke, unerwünschte Einladungen etc.

Art. 6 Abs. 1 Arbeitsgesetz (ArG): "Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im Weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen."

**Wenn Sie von einer sexuellen Belästigung betroffen sind, können Sie sich an folgende Stelle wenden:**

<p><b>Opferhilfe beider Basel</b> Steinenring 53 4051 Basel</p> <p>Tel: 061 205 09 10 Email: <a href="mailto:info@opferhilfe-bb.ch">info@opferhilfe-bb.ch</a> Internet: <a href="http://www.opferhilfe-beiderbasel.ch">www.opferhilfe-beiderbasel.ch</a></p> <p>Telefonische Anmeldung erforderlich</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Telefonische und persönliche Beratungsgespräche.</li><li>➤ Krisenberatung und -begleitung</li><li>➤ Informationen und Beratung in psychologischen, juristischen, sozialen und medizinischen Fragen.</li><li>➤ Vermittlung von weiteren Hilfen und Fachpersonen.</li><li>➤ Informationen über die gesetzlichen Rechte, über das Vorgehen und das Verfahren bei einer Anzeige und einem Prozess.</li><li>➤ Finanzielle Hilfen gemäss den Bestimmungen des Opferhilfegesetzes.</li><li>➤ Begleitung zur medizinischen Untersuchung, zur Anzeigerstattung oder Gerichtsverhandlung und Unterstützung bei anderen Kontakten mit den Behörden</li></ul>
---	---

**Weitere Beratungs-, Anlauf- und Schlichtungsstellen:**

<p><b>INFRA Rechtsberatungsstelle für Frauen</b> Steinenring 53 4051 Basel</p> <p>Tel: 061 205 09 10 Email: <a href="mailto:infra.basel@bluewin.ch">infra.basel@bluewin.ch</a> Internet: <a href="http://www.infra-basel.ch">www.infra-basel.ch</a></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Rechtsberatung für Frauen</li><li>➤ Weitergabe von Informationen</li><li>➤ Hilfe zur Selbsthilfe</li></ul>
<p><b>Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern</b> Präsidialdepartement Marktplatz 30a 4001 Basel</p> <p>Tel: 061 267 66 81 Email: <a href="mailto:gleichstellung@bs.ch">gleichstellung@bs.ch</a> Internet: <a href="http://www.gleichstellung.bs.ch">www.gleichstellung.bs.ch</a></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Informationen und Vermittlung von Hilfe</li></ul>
<p><b>Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen</b> Utengasse 36 4005 Basel</p> <p>Tel: 061 267 85 22 Email: <a href="mailto:ruth.weisskopf@bs.ch">ruth.weisskopf@bs.ch</a> Internet: <a href="http://www.geschlechterdiskriminierung.bs.ch">www.geschlechterdiskriminierung.bs.ch</a></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Telefonische Rechtsauskünfte über Fragen betreffend Zuständigkeit der Schlichtungsstelle, Fragen betreffend Geltung und Inhalt des GIG, verfahrensrechtliche Fragen.</li><li>➤ Die Schlichtungsstelle klärt mit Hilfe der Parteien den Sachverhalt und versucht, in der Schlichtungsverhandlung eine Einigung herbeizuführen. Kommt es zu einer Einigung, wirkt diese wie ein Gerichtsurteil. Kommt keine Einigung zustande, kann die klagende Partei ans Gericht gelangen.</li></ul>
<p><b>Amt für Wirtschaft und Arbeit</b> Arbeitsinspektorat Utengasse 36 4005 Basel</p> <p>Tel: 061 267 88 20 Email: <a href="mailto:ai.awa@bs.ch">ai.awa@bs.ch</a> Internet: <a href="http://www.awa.bs.ch">www.awa.bs.ch</a></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Das Arbeitsinspektorat kann Sanktionen verhängen gegen Arbeitgeber, die ungenügende Massnahmen zum Schutz gegen sexuelle Belästigung ihrer Arbeitnehmenden ergriffen haben.</li></ul>

**Kontakt:**

Kanton Basel-Stadt  
Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Rechtsberatung Arbeitsvertragsrecht  
Tel. 061 267 88 09